



Jahrgang 50

Freitag, den 16.07.2021

Ausgabe 28/2021

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Büchnerhaus wird Ort der Demokratiegeschichte



Flyer

RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!**

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 930841/2 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr
Reservierung von Besuchszeiten unter <https://www.reservix.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender?q=buchnerhaus>

Wegen der Corona-Pandemie sind die Heimatemuseen bis auf Weiteres geschlossen.

Für das Büchnerhaus gibt es Corona-bedingte Einschränkungen: Das Museum darf gemeinsam nur von Menschen besucht werden, die in einem Haushalt leben, oder nachweislich genesen, vollständig geimpft sind oder einen aktuellen Negativtest haben. Eine Voranmeldung wird empfohlen.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags 10:00 - 12:00 Uhr
dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags 16:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
12:00 - 12:30 Uhr
dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Schwimmbäder

Schwimmbad Crumstadt

Nibelungenstraße 43 (Tel. 7205925)

montags bis sonntags von 10:00 bis 20:00 Uhr
Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Bitte Pandemie-Meldezettel (siehe Homepage www.schwimmbad-crumstadt.de) ausgefüllt mitbringen!

Schwimmbad Goddelau

Weidstraße 35 (Tel. 1049)

montags bis sonntags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr / 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr / 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Einlass nur für die o.a. Zeitzonen nach entsprechender Online-Reservierung (www.booking-buddy.de/riedstadt)

Erholungsgebiet Riedsee

an der Landesstraße 3096 zwischen Leeheim und Geinsheim

Telefon Büro: 7474044 / Kasse: 73874 / www.riedsee.de

Während der Saison (01.04. bis 15.09.)

täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr

Corona-Einschränkungen (Abstandsregel, Mund-Nase-Bedeckung)

Einlass nur mit Online-Tagestickets (www.riedsee.de)

(Kassenschluss jeweils ½ Stunde vor Badeschluss!)

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Entschädigungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am 8. Juli 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von Euro 15,00 pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme an unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - eine Aufwandsentschädigung von Euro 25,00 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Veranstaltungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 stattfinden.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die in § 3 Absatz 1 genannten Sitzungen besteht auch dann, wenn diese in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen stattfinden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktions-träger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | den/die Vorsitzende/n der Stadtverordneten- | Euro 40,00 |
| | versammlung | |

- | | | |
|----|---|------------|
| 2. | Fraktionsvorsitzende | Euro 40,00 |
| 3. | ehrenamtliche Stadträte | Euro 40,00 |
| 4. | den/die ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/
Stadträtin ehrenamtliche Stadträte | Euro 60,00 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie auf der Funktion ausscheiden.

(4) Ehrenamtliche Stadträte, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstaussfalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrtkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstaussfall gewährt, erhalten ehrenamtliche Stadträte im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von Euro 20,00 für jeden Tag der Vertretung.

(5) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige - in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört - durch die/der Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Vorsitzende/n des Magistrats eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt Euro 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(6) Ehrenamtlichen Schriftführer/Innen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 20,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

§ 4 Papierloser Sitzungsdienst

Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ausschüssen, die auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen verzichten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat für den entstehenden Aufwand.

§ 5 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt (einschließlich der Klausurtagungen nach § 6 Abs. 4).

§ 6 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Die Zahl der Klausurtagungen für jede Fraktion wird auf zwei pro Jahr festgelegt, wobei die Entfernung des Tagungsortes von Riedstadt 100 Kilometer nicht überschreiten sollte.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt vom 14. Juni 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Riedstadt, den 08. Juli 2021

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

gez. Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Hauptsatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 08. Juli 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall oder unbegrenzt soweit die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss über die Höhe des Verkaufspreises gefasst hat.
- b) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall,
- c) Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen sowie sonstiger Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
- d) Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
- e) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- f) Stundung von Forderungen mit einem Betrag von höchstens 25.000,00 Euro im Einzelfall auf höchstens 36 Monate,
- g) Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- h) Erlass von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall
- i) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die die unter Buchstaben f) bis h) genannten Höchstbeträge überschreiten, wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bis auf Widerruf übertragen.

(5) Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung über seine Beschlussfassung schriftlich zu berichten:

In den Fällen des Abs. 3 a und b ab 50.000,00 Euro

In den Fällen des Abs. 3 c ab 250.000,00 Euro

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre

oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3

Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und den Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt neun. Die Stelle des/der Ersten Stadtrats/Stadträtin wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 4

Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der / des Stadtverordnetenversammlung / Ausschüsse / Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Riedstadt („Riedstädter Nachrichten“) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Riedstädter Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Riedstadt-Goddellau, Rathausplatz 1, öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vierzehn Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Riedstadt, Stadtteil Goddellau, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (6) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 19. September 2013 bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 21. April 2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Riedstadt, den 08. Juli 2021
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!**Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße**

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht derzeit in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddellau

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete

Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule.

Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Über-

schreitungsquoten von ca. 20 Prozent, teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Aus der Polizeiarbeit**Polizei Südhessen startet mit eigenem Instagram Account**

Südhessen (ots) - Neben einer Facebook Fanpage und einem Twitter Account kommt für das Polizeipräsidium Südhessen mit dem Instagram Account @polizeisuedhessen jetzt die dritte behördliche Präsenz in den Sozialen Medien hinzu.

Auf Facebook haben rund 36.000 Bürgerinnen und Bürger den Kanal @polizeisuedhessen abonniert, auf Twitter sind es beim Account @polizei_suedhe bislang etwa 19.500 Follower und Followerinnen. Mit besonderen Polizeimeldungen und Zeugenaufrufen, Fahndungen und Ermittlungserfolgen, Präventionsthemen oder Interessanter aus dem Polizeialltag sowie Begleitungen von Einsatzlagen oder Veranstaltungen sollen Interessierte jetzt auch über Instagram bildlich Einblicke in den Polizeiberuf bekommen.

Der Instagram Account ist seit dem 12. Juli online und über folgenden Link zu erreichen: www.instagram.com/polizeisuedhessen

Riedstadt Panorama**Kurze Sommerpause in der Städtischen Bücherei**

Die fünf Stadtteilbüchereien sind im August drei Wochen geschlossen



Bei Anke Müller in der Georg-Büchener-Bücherei Goddellau können noch bis einschließlich 5. August Bücher ausgeliehen werden.

Auch wenn an den hessischen Schulen nun die großen Sommerferien beginnen, ist die Städtische Bücherei in Riedstadt weiter für ihre Nutzer*innen da. Erst am Montag, 9. August 2021 gehen alle Stadtteil-Büchereien in eine kurze Sommerpause.

Wer sich vorher noch mit Büchern, Zeitschriften, Spielen, DVDs oder CDs versorgen möchte, hat das letztmals Gelegenheit am Mittwoch (4. August) in Erfelden von

16:00 bis 18:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (5. August) geöffnet: in Goddellau, Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Alle Stadtteilbüchereien sind ab Montag, 30. August (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr, Goddellau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. Dienstag, 31. August (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Erfelden von 15:00 bis 17:00 Uhr und Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder geöffnet.

LED-Flutlicht für Crumstadt und Goddellau

Auf Sportplätzen in beiden Stadtteilen wurde Beleuchtung auf energiesparende Strahler umgestellt



Das Flutlicht auf dem Sportplatz Goddellau wurde auf LED umgestellt.

Sie sorgen nicht nur für ein besseres Lichtbild mit erhöhter Lichtbildmäßigkeit, sondern bewirken gleichzeitig auch eine deutliche Energieersparnis: Das Flutlicht auf den Sportplätzen in Crumstadt und Goddellau wurde dank der Fördermitteln von veralteten Halogen Leuchtmitteln auf LED-Beleuchtung umgestellt. In Crumstadt betrifft es auf dem Kun-